

Statuten des Schweizer Heimatschutzes

Statuten vom 24. Juni 2017



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA

I. Grundlagen

Art. 1

1. Unter dem Namen «Schweizer Heimatschutz» (SHS), im Folgenden «SHS», besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Der SHS gliedert sich in Sektionen.
3. Der SHS und seine Sektionen sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

**Name, Aufbau
und Sitz**

Art. 2

Der SHS betrachtet alle Aspekte des Bauens und der Landschaftsgestaltung als kulturelle Handlungen von öffentlichem Interesse. Er verfolgt seine Ziele in allen Regionen der Schweiz und setzt sich ein für:

Zweck

1. den Schutz, die Pflege und die angemessene Nutzung von Baudenkmälern, Ortsbildern, Kulturlandschaften sowie anderen kultur- und naturhistorischen Zeugnissen;
2. eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Raumordnung und Siedlungsentwicklung;
3. die sorgfältige Planung, Gestaltung und Umsetzung von Bauten, Anlagen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten;
4. zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege;
5. einen schonenden Umgang mit Ressourcen.

II. Tätigkeit

Art. 3

Zu diesem Zweck widmet sich der SHS vor allem folgenden Aufgaben und Tätigkeiten:

**Aufgaben und
Tätigkeiten**

1. Er bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins;
2. er koordiniert und unterstützt die Arbeit der Sektionen;
3. er vertritt seine Anliegen in der Öffentlichkeit;
4. er prägt die Meinungsbildung und fördert den Austausch zwischen der Bevölkerung, den Behörden und der Fachwelt;
5. er wirkt auf die Gesetzgebung ein und nutzt die Volksrechte;

6. er ergreift gegebenenfalls Rechtsmittel, um den Vereinszielen zum Durchbruch zu verhelfen;
7. er orientiert und berät in Bau-, Planungs- und Rechtsfragen;
8. er pflegt die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und Privatpersonen;
9. er äussert sich zu wissenschaftlichen Themen, engagiert sich für Inventarisierungen und fördert das Handwerk;
10. er verbreitet seine Anliegen an Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie über geeignete Kommunikationsmittel, namentlich Publikationen;
11. er verleiht Preise und kann Beiträge gewähren;
12. er kann Gesellschaften oder andere Organisationen jeglicher Rechtsform gründen oder errichten, solchen beitreten oder Beteiligungen daran erwerben, halten und veräussern;
13. er kann Grundeigentum erwerben, halten, instand stellen und veräussern.

III. Sektionen

Art. 4

- | | |
|------------------|--|
| Sektionen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der SHS besteht aus Sektionen. Sie umfassen in der Regel das Gebiet eines Kantons, ausnahmsweise eines Kantonsteils oder mehrerer Kantone. 2. Jede Sektion konstituiert sich als selbstständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist in ihrer Organisation frei. 3. Die Sektionen tragen in ihrem Namen den Begriff «Heimatschutz», verwenden das adaptierte Logo und orientieren sich am Erscheinungsbild des SHS. |
|------------------|--|

Art. 5

- | | |
|--|--|
| Aufnahme in den SHS und Gebietsänderungen | Zur Gründung einer neuen Sektion bedarf es mindestens 50 Mitglieder. Über die Anerkennung und die Aufnahme einer Sektion in den SHS sowie über Änderungen von Sektionsgebieten entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten. |
|--|--|

Art. 6

- | | |
|--|--|
| Verhältnis zwischen SHS und Sektionen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sektionen verwirklichen die in den Statuten des SHS umschriebenen Ziele in ihrem Einzugsgebiet. 2. Der SHS verfolgt diese Ziele in Bezug auf Themen und Fragen |
|--|--|

- von überkantonaler, nationaler und internationaler Bedeutung.
3. Der SHS und seine Sektionen arbeiten eng zusammen. Auf Wunsch einer Sektion kann der SHS diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Einzelheiten im Verhältnis zueinander werden in Richtlinien geregelt.
 4. Der SHS und die Sektionen halten sich bei ihren öffentlichen Meinungsäusserungen an ihre Zuständigkeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über Themen und Fragen, die sowohl von nationaler oder überregionaler als auch von kantonaler oder lokaler Bedeutung sind, entscheidet die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über die einzunehmende Position.

Art. 7

- | | |
|---|--------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sektionen sind befugt, in ihrem Gebiet im Namen des SHS Einsprachen zu erheben. Die Vertretung des SHS durch die Sektion im Beschwerdeverfahren bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht. 2. Auf Ersuchen einer Sektion sowie bei ihrer Befangenheit oder Handlungsunfähigkeit kann der SHS an ihrer Stelle ein kantonales Verbandsbeschwerderecht ausüben. 3. Der Entscheid über die vertretungsweise Ausübung oder über den Rückzug von Rechtsmitteln erfolgt einvernehmlich. Bei Uneinigkeit zwischen SHS und Sektion über die Ausübung des Beschwerderechts entscheidet die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten. 4. Wenn der SHS oder eine Sektion die Vertretung in einem Verfahren übernimmt, hat er oder sie Anspruch auf Ersatz der damit zusammenhängenden Auslagen. 5. Weitere Fragen, namentlich das Vorgehen in dringenden Fällen, werden in Richtlinien geregelt. | Verbandsbeschwerderecht |
|---|--------------------------------|

Art. 8

- | | |
|--|-------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommt eine Sektion ihren Verpflichtungen gegenüber dem SHS oder ihren statutarischen Aufgaben nicht nach oder liegen andere wichtige Gründe vor, können der Vorstand und die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten des SHS im Rahmen ihrer Kompetenzen die nötigen Massnahmen treffen. Der Ausschluss einer Sektion aus dem SHS bedarf in jedem Fall der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung. 2. Eine ausgeschlossene oder auf andere Weise ausgeschiedene Sektion darf keinen Namen führen, der die Zugehörigkeit zum SHS vermuten lässt. | Ausschluss aus dem SHS |
|--|-------------------------------|

IV. Mitgliedschaft

Art. 9

- Grundsätze**
1. Die Mitglieder der Sektionen sind auch die Mitglieder des SHS. Die Mitgliedschaft bei einer Sektion zieht jene beim SHS nach sich und umgekehrt.
 2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
 3. Die Mitgliedschaft besteht in der Regel bei der Sektion des Wohnsitzes. Die Mitgliedschaft bei einer anderen Sektion ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.
 4. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland wählen ihre Sektionszugehörigkeit selbst.

Art. 10

- Ehrenmitglieder**
1. Personen, die sich um den Heimatschutz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des SHS ernannt werden. Sie sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt und von jeglicher Beitragszahlung befreit.
 2. Sektionsehrenmitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten ernannt wurden, sind ebenfalls von jeder Beitragspflicht befreit. Für künftige Ehrenmitglieder gilt die Befreiung auf Wunsch der entsprechenden Sektion.

Art. 11

- Doppelmitglieder**
- Doppelmitgliedschaften sind möglich. Mitglieder können neben der Sektion des Wohnsitzes auch Mitglied bei weiteren Sektionen sein.

Art. 12

- Mitgliederbeiträge**
1. Der Beitrag der Mitglieder besteht aus je einem Anteil an die Sektion und an den SHS. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben und ist im Voraus fällig.
 2. Es können verschiedene Mitgliederkategorien mit jeweils unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen vorgesehen werden.
 3. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge sowie die verschiedenen Mitgliederkategorien, werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Es ist den Sektionen jedoch ausnahmsweise erlaubt, ihren Anteil am Mitgliederbeitrag in massvoller Weise abweichend festzulegen.

4. Die Mitgliederverwaltung und das Inkasso des Sektions- wie auch des SHS-Anteils besorgt in der Regel der SHS.

Art. 13

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand des SHS oder die zuständige Sektion können in gegenseitiger Absprache innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung und gegen Rückerstattung des Beitrags ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich und der Sektion oder dem SHS schriftlich mitzuteilen. Er erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahrs.
4. Überdies endet die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen Ende Jahr nicht bezahlt ist.

Art. 14

1. Sowohl die Sektionen als auch der Vorstand des SHS können in gegenseitiger Absprache ein Mitglied ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.
2. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann dagegen innert 30 Tagen Einsprache an die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten erheben. Diese entscheidet endgültig.

Art. 15

1. Jedes Mitglied des SHS übt seine Stimm- und Wahlrechte in erster Linie in der Sektion aus.
2. Pro Mitgliedschaft besteht Anspruch auf eine Stimme.
3. Ausserdem stehen jedem Mitglied folgende Rechte zu:
 1. Das Initiativrecht: Mindestens 200 Mitglieder können an die Delegiertenversammlung oder an die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten gelangen und Anträge im Rahmen von deren Kompetenzen und Aufgaben stellen. Das angerufene Organ hat darüber an der nächsten ordentlichen Sitzung Beschluss zu fassen.
 2. Das Referendumsrecht: Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Sachgeschäfte können innert zweier Mona-

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Ausschluss eines Mitglieds

Mitgliederrechte

te seit der Versammlung an die Urabstimmung sämtlicher Mitglieder weitergezogen werden:

- a. von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, wenn eine Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder dies schriftlich verlangt;
- b. von mindestens 500 Mitgliedern oder von drei in der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vertretenen Sektionen.

V. Organisation

Art. 16

Organe Die Organe des SHS sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten;
3. der Vorstand;
4. die Revisionsstelle.

Art. 17

**Delegierten-
versammlung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen, dem Vorstand, den vom SHS ernannten Ehrenmitgliedern sowie fünf bis sieben Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.
2. Jede Sektion hat Anspruch auf eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Zusätzlich kann sie auf 200 Mitgliedschaften (inkl. angebrochene 200) je eine weitere Delegierte bzw. einen weiteren Delegierten abordnen.
3. Wahlart und Amtsdauer der Delegierten sind den Sektionen freigestellt.
4. Jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer der Delegiertenversammlung gemäss Abs. 1 hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben die Mitglieder des Vorstands sowie die Fachvertreterinnen und Fachvertreter bei Wahlgeschäften gemäss Art. 20 Abs. 5.

Art. 18

**Ordentliche Dele-
giertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstands jährlich zusammen.
2. Anträge von Sektionen oder von Mitgliedern an die Delegiertenversammlung müssen der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. der

Vorstand sind ebenfalls befugt, Anträge zu stellen.

4. Die Traktanden werden den Sektionen mindestens zwei Monate vor der Versammlung bekannt gegeben.
5. Die Einladung wird den Delegierten zusammen mit der Traktandenliste sowie sämtlichen erforderlichen Unterlagen spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Art. 19

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Verlangen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, des Vorstands oder der Revisionsstelle, auf Antrag von mindestens 500 Mitgliedern oder von mindestens drei Sektionen einzuberufen.
2. Zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens 30 Tage vorher eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung sinngemäss.

Art. 20

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SHS. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Décharge;
3. Genehmigung und Änderung der Statuten;
4. Genehmigung und Änderung von Richtlinien, die das Verhältnis zwischen SHS und Sektionen regeln;
5. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands, der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter sowie der Revisionsstelle;
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
7. Erlass des Leitbilds;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Aufnahme, Zusammenschluss und Ausschluss von Sektionen;
10. Auflösung des SHS oder Zusammenlegung mit anderen Organisationen.

Art. 21

1. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen, dem Vorstand sowie fünf bis sieben Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.

**Ausserordentliche
Delegierten-
versammlung**

**Aufgaben und
Kompetenzen der
Delegierten-
versammlung**

**Konferenz der
Präsidentinnen und
Präsidenten**

2. Die Teilnahme an den Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ist für den Vorstand und ebenso für die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen grundsätzlich obligatorisch. Sind diese an der Teilnahme verhindert, haben sie für eine adäquate Vertretung aus ihrer Sektion zu sorgen.
3. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten tagt auf Einladung des Vorstands mindestens zweimal im Jahr.

Art. 22

Aufgaben und Kompetenzen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten	Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung; 2. Verabschiedung des Budgets und Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Kompetenzbereichs des Vorstands; 3. Genehmigung von Richtlinien und Reglementen zur Ergänzung der Statuten, die die Tätigkeiten der Sektionen direkt betreffen; 4. Nomination der Wahlkandidatinnen bzw. der Wahlkandidaten zuhanden der Delegiertenversammlung; 5. Kenntnisnahme der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen; 6. Festlegen der thematischen Akzente der Vereinstätigkeit und Verabschiedung des Mehrjahres- und Jahresprogramms; 7. Genehmigung von Positionspapieren zu wichtigen Themen und Stellungnahmen zu heimatenschutzpolitischen Fragen; 8. Lancierung von bzw. Beteiligung an eidgenössischen Volksinitiativen sowie Ergreifen von eidgenössischen Referenden; 9. Entscheid über die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen; 10. Schiedsfunktion zwischen Sektionen und Vorstand bei unterschiedlichen Auffassungen wie bei öffentlichen Meinungsäusserungen, bei Beschwerdeverfahren oder beim Ausschluss eines Mitgliedes.
--	--

Art. 23

Vorstand	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden, der Sprachregionen sowie der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.
-----------------	--

2. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand bestimmt seine Arbeitsweise und seinen Sitzungsturnus selbstständig. Er tritt in der Regel fünfmal jährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen zusätzlich Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vollzug ihrer Beschlüsse; 2. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie von Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von 50'000 Franken bei einmaligen oder 10'000 Franken bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben; 3. Genehmigung von Richtlinien und Reglementen zur Ergänzung der Statuten unter Vorbehalt der Zuständigkeit eines andern Organs; 4. Pflege der Beziehungen des SHS nach aussen; 5. Beschluss über Abstimmungsparen und Genehmigung von Stellungnahmen zu wichtigen Vernehmlassungen; 6. Controlling und Aufsicht über die Geschäftsstelle; 7. Anstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers; die Mitsprache der Sektionen ist in geeigneter Weise sicherzustellen; 8. Einsatz von Kommissionen und Arbeitsgruppen; 9. Wahl der Mitglieder der Kommissionen des SHS; 10. Ablehnung neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern; 11. Entscheid über die Ergreifung von Rechtsmitteln; 12. Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. 	

Art. 25

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. 2. Dieselbe Revisionsstelle kann höchstens für vier aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden. 	Revisionsstelle
---	------------------------

Art. 26

Urabstimmung In der Urabstimmung äussern sich die Mitglieder über einen an sie weitergezogenen Beschluss der Delegiertenversammlung mit Ja oder Nein auf dem Stimmzettel. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Geht es um den Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 8, eine Statutenänderung gemäss Art. 38 oder einen Beschluss über die Auflösung oder Zusammenlegung des Vereins gemäss Art. 39, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Ergebnis ist notariell zu erwahren und in der SHS-Zeitschrift sektionsweise bekannt zu geben.

Art. 27

Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter sind Persönlichkeiten aus Politik, Kultur, Hochschulen und Fachverbänden sowie aus Kommissionen des SHS. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren als Mitglieder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten gewählt.

Art. 28

Kommissionen Zur Lösung von besonderen Aufgaben können die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vorstand Kommissionen bilden, beispielsweise Fachkommissionen (wie die Bauberatung, den Rechtsdienst), ständige Kommissionen zur Ausrichtung von Preisen (wie für den Wakkerpreis bzw. den Schulthess-Gartenpreis), Kommissionen für Vermittlungen oder dergleichen. Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen werden in Reglementen, jene für wechselnde in Pflichtenheften geregelt.

VI. Geschäftsstelle

Art. 29

Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des SHS und unterstützt die Sektionen.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist dem Vorstand unterstellt.
3. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat in allen Organen beratende Stimme.
4. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgelegt.

VII. Finanzielles

Art. 30

1. Der SHS deckt seine Ausgaben mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden, Produktverkäufen und Dienstleistungen, aus Schenkungen und Vermächtnissen sowie aus Vermögenserträgen.
2. Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen und dem jährlichen Budget zu richten.
3. Die konsolidierte Jahresrechnung ist zu veröffentlichen.

Einnahmen und Ausgaben

Art. 31

1. Für die Verpflichtungen des SHS haftet nur sein Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
2. Der SHS haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen.

Haftung

Art. 32

1. Die Mitglieder der Organe, ausgenommen die Revisionsstelle, sind ehrenamtlich tätig.
2. Sie werden für ihre Auslagen gemäss Spesenreglement oder den jeweils anwendbaren Reglementen entschädigt.
3. Allfällige Honoraransprüche für Arbeit ausserhalb der Organe werden in besonderen Reglementen oder Richtlinien geregelt.

Entschädigung

VIII. Formelles

Art. 33

Die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie des Vorstands werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des SHS geleitet, bei dessen Abwesenheit durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Versammlungs- und Sitzungsleitung

Art. 34

1. Über Geschäfte, die nicht ordentlich traktandiert sind, darf – ausgenommen im Vorstand – nicht beschlossen werden. Dies gilt auch für Resolutionen und Konsultativabstimmungen.
2. Die Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Teilnehmer-

Abstimmungs- und Wahlverfahren

zahl beschlussfähig; die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vorstand sind es bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

3. Der Vorstand und die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten können in begründeten Fällen im Zirkulationsverfahren beschliessen. Beide Organe sind dann beschlussfähig, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran beteiligen.
4. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim abzustimmen ist, wenn dies von einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
6. Bei den übrigen Geschäften entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.
7. Die vorsitzende Person stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid.
8. Stimmberechtigte aller Organe, die geschäftlich, amtlich oder familienbedingt durch ein Geschäft betroffen sind, daran ein eigenes Interesse haben oder aus einem anderen Grund als befangen erscheinen, haben in den Ausstand zu treten. Wird ein geltend gemachter Ausstandsgrund bestritten, entscheidet das entsprechende Organ über den Ausstand, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

Art. 35

Amts- dauer und Amts- zeit- begrenzung

1. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstands, der Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie der Personen, die für den SHS in Kommissionen tätig sind, ist auf zwölf Jahre beschränkt.
2. Wird eines dieser Ämter während einer Amtsperiode frei, so gilt eine Ersatzwahl bis zum Ende der Periode.
3. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre (jene der Revisionsstelle zwei Jahre, s. Art. 25).

Art. 36

Unterschrifts- berechtigung

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertreten den Verein nach aussen. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien.
2. In dringenden Rechtsfällen hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer Einzelunterschrift mit Pflicht zur umgehenden

Meldung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

3. Weitere Unterschriftsberechtigungen ordnet das Geschäftsreglement.

Art. 37

Sämtliche Mitteilungen und Korrespondenzen des SHS an seine Mitglieder können rechtsgültig sowohl in Briefform als auch per E-Mail erfolgen.

**Mitteilungen an
Mitglieder**

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38

1. Diese Statuten können nur auf Antrag des Vorstands, der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, der Sektionen oder von Mitgliedern gemäss Art. 15 Abs. 3 abgeändert werden.
2. Statutenänderungen bedürfen an der Delegiertenversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Weiterzug an die Urabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Statutenänderung

Art. 39

1. Für die Auflösung oder Zusammenlegung des SHS mit anderen Organisationen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit entweder der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten oder der abgegebenen gültigen Stimmen einer Urabstimmung.
2. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu enthalten. Diese Mittel sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

**Auflösung oder
Zusammenlegung**

Art. 40

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. April 1979 und die dazu beschlossenen Änderungen. Sie treten am 1. August 2017 in Kraft.

**Inkrafttreten der
Statuten**

Art. 41

1. Die Organe gemäss diesen Statuten werden an der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Inkrafttreten dieser Statuten bestellt.

**Übergangs-
bestimmung**

2. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Zentralvorstand die Funktion der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, der Geschäftsausschuss die Funktion des Vorstands im Sinne der neuen Statuten wahr.
3. Den Sektionen wird eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Statuten eingeräumt, um allfällig erforderliche Anpassungen der Sektionsstatuten vorzunehmen.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes SHS am 24. Juni 2017 in Sempach

Der Präsident:
Philippe Biéler

Der Geschäftsführer:
Adrian Schmid